

Zeitschrift:	Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	10 (1912)
Heft:	8
 Artikel:	Das schweizerische Geometerkonkordat : seine Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit
Autor:	Fehr
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-182139

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Les cantons sont responsables du dommage qui résulte de la conservation du Registre foncier; ils ont toutefois un recours contre les fonctionnaires fautifs ou l'autorité de surveillance.

Les rapports de rang des divers droits ne résultent pas de leur position dans le registre principal, mais bien de leur date d'inscription au journal, pour autant que les formes légales correspondantes ont été observées.

Lorsqu'il y a contradiction entre les reports du registre principal et celui des annexes, l'exactitude des reports du registre principal est présumée.

En regard à l'influence que le Registre foncier exerce, il est indispensable de le rendre public. La publicité n'est limitée que pour autant que celui qui veut consulter le Registre foncier ne justifie pas d'un intérêt.

Chers collègues, j'ai retenu votre attention sur un sujet qui ne rentre pas précisément dans les questions de métier proprement dit; cependant comme les travaux du géomètre et spécialement du géomètre conservateur doivent servir à l'avenir à l'établissement et à la conservation du Registre foncier, j'ai cru utile de développer ce sujet. Et si, notamment parmi les jeunes géomètres, mes développements peuvent servir à donner de l'émulation pour bien se pénétrer du domaine du Registre foncier, mon but aura été complètement atteint.

Das schweizerische Geometerkonkordat, seine Gründung, Entwicklung und Wirksamkeit.

Von Stadtgeometer Fehr, Chef des Vermessungsamtes der Stadt Zürich.

Als 12. Heft der «*Beiträge zur Schweiz. Verwaltungskunde*» ist die im Titel genannte Abhandlung unseres Kollegen, Herrn Stadtgeometer Fehr, erschienen; man könnte sie fast mit dem gleichen Rechte eine Geschichte der schweiz. Katastervermessung, ihrer Organisation und der Geometerbildung im Laufe des letzten Halbjahrhunderts nennen. Wie ich vernehme, wird die Schrift allen unsern Mitgliedern zugesandt werden. Nicht um etwas vorwegzunehmen, sondern im Gegenteil, um auf den reichen

Inhalt aufmerksam zu machen und zum nähern Studium desselben anzuregen, sei in diesen Blättern ein chronologisches Gerippe der Gründung, Entwicklung und der Wirksamkeit des Konkordates gegeben. Dieser Absicht entsprechend soll im Folgenden lediglich der Inhalt des Buches skizziert und von einer Kritik oder Richtigstellungen, wenn sich dieselben gelegentlich auch aufdrängen, abgesehen werden.

Die Anregung zur Gründung eines Geometerkonkordates ging von der Regierung des Kantons Aargau im Jahre 1863 aus. Veranlassung war die durch das Forstgesetz von 1860 beschlossene Vermessung der Waldungen und der sich zeigende Mangel von nach einheitlichen Grundzügen vorgebildetem Geometerpersonal. Gemeinsame Prüfungen für die Geometerkandidaten einer Anzahl von Kantonen sollten nicht allein den Beruf der Geometer heben, sondern auch dem Arbeitgeber in der erweiterten Wirkungssphäre eine erhöhte Gewähr für genaue und beförderliche Ausführung der Arbeiten verschaffen.

Einladungsschreiben vom 20. Februar 1863 an die Stände Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, zu einer Uebereinkunft über:

1. Gemeinschaftliche Prüfungen für Forst- und Katastergeometer.
2. Freizügigkeit des geprüften und patentierten Personals.

Die Einladung wird unbedingt oder teilweise zustimmend beantwortet durch Thurgau, Zürich, Bern, Baselstadt, Solothurn und Schaffhausen.

Konferenz in Olten 13. Oktober 1863 zur Beratung eines von Oberförster Wietlisbach (Aargau) ausgearbeiteten Programms. Im Allgemeinen Zustimmung zum vorgelegten Programm, mit Ausnahme des Vorschlages, dass diplomierte Ingenieure oder Förster des eidg. Polytechnikums vom theoretischen Examen befreit sein sollen, da die Geometerprüfungskommission des Kantons Thurgau fand, „dass ein solches Diplom nicht als vollgültiger Ausweis über die Befähigung des Kandidaten angesehen werden könne“.

Bestellung einer Expertenkommission: Obergeometer Rohr in Bern, Professor Wild in Zürich, Kantonsoberförster Wietlisbach in Aarau mit dem Auftrag zur Ausarbeitung einer Vermessungsinstruktion (Rohr) und eines Prüfungsreglementes (Wild). In

der Folge ablehnende Haltung des Kantons Thurgau zur Vermessungsinstruktion, weil der Entwurf den Bedürfnissen in keiner Weise entspreche und namentlich die Benützung des Messtisches neben derjenigen des Theodoliten gestatte.

Konferenz vom 18. Okt. 1864 in Baden, bestehend aus Abgeordneten der Regierung unter Zuzug einer beratenden Fachmännerkommission: Oberförster Wietlisbach-Aarau, Obergeometer Rohr-Bern, Kantonsförster Coaz-Chur, Katasterdirektor Kündig-Solothurn, Professor Rebstein-Frauenfeld, Professor Wild-Zürich. Einigung auf den Entwurf eines Prüfungsreglementes und einer Vermessungsinstruktion, die bei den sonst vollständigen Akten nicht mehr zu finden sind, sodann Zirkulation bei den einzelnen Kantonen und Ansuchen der aargauischen Regierung an dieselben, sich bis Ende 1865 zum Beitritt zu einem Konkordat zu entschliessen. Innerhalb der gestellten Frist traten der Vereinbarung bei: Thurgau, Baselstadt und Solothurn, Luzern und Schaffhausen bald nachher.

Es sollte nun gerade der Kanton Aargau, der das Konkordat angeregt, stutzig werden. Die Gegner des polygonometrischen Verfahrens meldeten sich zum Worte. Ihre Argumente und die Veranstaltung einer vergleichenden Probemessung durch Messtisch und Theodolit sind von besonderem Interesse. S. 17/19. Damals blieb der Messtisch Sieger, vielleicht als Folge der verschiedenen persönlichen Gleichung der die Messung ausführenden Geometer.

Bericht der Regierung an den Grossen Rat vom 15. Febr. 1867, der die Bedenken gegen den Theodoliten widerlegt und Annahme von Konkordat, Prüfungsreglement und Vermessungsinstruktion durch denselben mit einigen Vorbehalten 21. Mai 1867, Bern folgte am 6. Juni 1867, Zürich liess am längsten auf seine Entscheidung warten. Prof. Wild, der um ein Gutachten ersucht wurde, erklärte sich für den Beitritt, was seinem Charakter und seiner Objektivität umso höher anzurechnen ist, als die Missbilligung seiner Lehrmethode in der Kommission „ihn nicht besonders gefreut habe“. Zürich erklärte seinen Beitritt erst am 23. November 1867.

Dritte Konferenz der Konkordatsstände in Olten am 19. Dezember 1867. Beigetreten waren 8 Stände, Aargau und Solothurn machten einige Vorbehalte bezügl. der Aufnahme der Grenzen

und des Details. Die erwachsenen Kosten für Druck der Reglemente, Instruktion, Musterpläne und Formulare mit Fr. 2039. 20 wurden gleichmässig auf die Stände verteilt.

Genehmigung des Geometerkordates durch den Bundesrat am 20. Januar 1868. Erste konstituierende Sitzung der Abgeordneten der Kantone 17. März 1868, Wahl des inzwischen zum Regierungsrat vorgerückten Wettlisbach-Aarau zum Präsidenten von Prüfungskonferenz und Prüfungsausschuss. In den letzteren wurden ausserdem gewählt: Wild, Prof. der Topographie am Polytechnikum, Kantonsgeometer Rohr-Bern, Katasterdirektor Denzler-Solothurn. Als Suppleant Prof. Rebstein-Frauenfeld.

Nun hatte die Aufhebung der in den verschiedenen Kantonen schon bestehenden, mit dem Konkordat in Widerspruch stehenden Verordnungen zu erfolgen, als weitere Massregel folgte in der Sitzung der Prüfungskonferenz vom 25. Sept. 1868 die Patentierung von 38 praktizierenden Geometern ohne Prüfung, Ende des Jahres wurden nach einer ausserordentlichen Prüfung weitere 11 Kandidaten patentiert. Ueber das Detail der Prüfungen s. S. 26/27 und über die Verifikation der praktischen Arbeiten und deren Kostenverteilung S. 27/28.

Damit war das Konkordat, dem am 21. Juni 1872 auch St. Gallen beitrat, im Gange, es kamen die Erfahrungen; als Folge einer derselben der Beschluss der Prüfungskonferenz vom 28. März 1871, dem Messtisch bei einer Revision des Prüfungsreglements wieder eine grössere Beachtung zuzuweisen. In der gleichen Sitzung machte der Präsident der Konferenz die Mitteilung, dass sich aus Mangel an Forststellen viele Absolventen der Forstschule am Polytechnikum um das Geometerpatent bewarben, dass aber deren mathematische Ausbildung ungenügend sei.

Wie von den Förstern, wurde auch von den *diplomierten Ingenieuren* des Polytechnikums, welche sich um das Patent bewarben, das theoretische Examen in seiner ganzen Ausdehnung verlangt.

Deshalb Eingabe des Vorstandes der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker an den eidg. Schulrat^{*)} und Intervention des Bundesrates bei den Konkordatsständen. Die Eingabe ging am 4. Aug.

^{*)} Diese Eingabe wurde an der Jahresversammlung der G. E. P. in Genf durch einen von mir gehaltenen Vortrag veranlasst.

ab, am 9. Aug. soll der Prüfungsausschuss, also zu einer Zeit, da er von der Eingabe noch keine Kenntniss haben konnte, dem Verlangen derselben entsprochen haben.

Am 4. Mai 1874 wurde das Technikum in Winterthur mit einer Abteilung für Geometer eröffnet. Dieselbe schloss an die zürcherische Sekundarschule an, der Lehrstoff sollte in 4 Semestern bewältigt werden. Befremdend ist, dass man sich nicht des Mitgliedes des Prüfungsausschusses, Herrn Prof. Rebstein, als Hauptlehrer versicherte.

Bei der Erneuerung des auf 6 Jahre abgeschlossenen Konkordates 1874 nahm die Direktion der öffentl. Arbeiten des Kantons Zürich eine ablehnende Haltung ein, die Regierung beschloss indessen das Verbleiben, „weil sich die Angelegenheit in *nicht ferner Zeit* (33 Jahre!) von Bundeswegen weiter entwickeln werde. S. 31.

Die Erneuerung des Konkordates behielt die vertraglichen Bestimmungen desselben bei, verschärfte aber das Prüfungsreglement, indem gleichzeitig die Inhaber eines Maturitätszeugnisses einer Industrieschule von der Prüfung in den rein mathematischen Fächern dispensiert wurden. Es wurde auch die Vermessungsinstruktion im Sinne einer Verschärfung der Fehlergrenzen umgearbeitet.

Prüfungsausschuss 1875 nach Rücktritt von Prof. Wild: Wietlisbach, Präsident der Prüfungskonferenz, Falkner-Basel, Rebstein-Frauenfeld, Lindt-Bern. Neues Regulativ für die praktische Prüfung. Beitritt von Graubünden 1877. 1878 Eingabe eines Vertragsentwurfes durch die Behörden des Kantons Zürich, welcher die Absolventen der Geometerschule, die in der Schlussprüfung mindestens die Durchschnittsnote „gut“ erhalten, von der theoretischen Konkordatsprüfung befreien wollte. Abweisung, weil sich der Prüfungsausschuss ganz bestimmt dagegen aussprach.

1882 wurde die Geometerschule des Technikums (auf Grund einer von mir verfassten Denkschrift) von 4 auf 5 Semester erweitert. Wiederholtes Gesuch (1884) der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich um Erlass der theoretischen Prüfung für die Absolventen der Geometerschule. Eine Konferenz zwischen Prüfungsausschuss, Erziehungsdirektion Zürich und Technikum, 17. Okt. 1885, schliesst mit der Aufstellung eines Vertrages, welcher die Diplomprüfung der Geometer zugleich als theoretische

Konkordatsprüfung anerkennt. Kontrolle derselben durch den Prüfungsausschuss.

Nach Art. III sollen bei einer allfälligen Revision des Lehrplanes der Geometerschule bezügl. Wünsche des Geometerkonkordates tunlichste Berücksichtigung finden.

1887 starb Wietlisbach, an seine Stelle trat Rohr und nach dem Hinscheiden desselben Kantonsgeometer Lindt, Bern.

1888 Eingabe des Bernischen Geometervereins, dahingehend, dass statt einer zwölfmonatlichen Praxis eine dreijährige praktische Uebungszeit vorgeschrieben werde. Der Prüfungsausschuss, zu dessen Präsident Professor Rebstein aufgerückt ist, beantragt einen Ausweis über eine mindestens zweijährige praktische Beschäftigung, was von der Prüfungskonferenz einstimmig akzeptiert wird.

1891 Revision der Vermessungsinstruktion mit tunlichster Berücksichtigung der inzwischen aufgestellten eidg. Vorschriften und verschärften Fehlergrenzen. Wahl eines Ausländers an die durch den Rücktritt von Professor Wild erledigte Professur für Geodäsie am eidg. Polytechnikum, trotz Gegenvorschlag des Prüfungsausschusses.

1893 Antrag von Professor Rebstein auf Erweiterung der Anforderungen in der theoretischen Prüfung: Elemente der Differential- und Integralrechnung und Prinzipien der Ausgleichsrechnung. Begründung durch die Gleichstellung des Geometers mit den Angehörigen verwandter Berufsarten. Widerstand aus „Kreisen, die der Geometerschule des Technikums nahestanden“. S. 42. Einverstanden sind die Zürcher Behörden mit einer Hebung des Niveau der Geometerbildung und sind bereit, zu diesem Zwecke, der Geometerschule ein weiteres, sechstes Semester, anzufügen, können sich aber nicht einverstanden erklären mit den Anforderungen, welche sich hauptsächlich auf das Gebiet der höheren Geodäsie beziehen, die „erheblich über das hinausgehen, was von einem praktisch geschulten, zuverlässigen Geometer in unsren Verhältnissen gefordert werden darf“.

Deshalb Ablehnung des abgeänderten Prüfungsreglementes, mit dem Wunsche, in Verhandlungen über die an demselben anzubringenden Modifikationen einzutreten. Den Meinungsaustausch zwischen Regierung und Konkordat S. 44—49 auch nur andeutungsweise wiederzugeben, übersteigt den hier verfügbaren Raum,

er endigte mit einer gemeinsam beschickten Konferenz am 18. März 1895 mit dem Beschlusse, der Lehrplan der Geometerschule soll in abgeänderter Form dem neuen Prüfungsreglement angepasst und den Geometerschülern des Technikums Winterthur, welche im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses sind, das theoretische Examen ganz erlassen werden. Ueber die Modalitäten eines neuen Vertrages zwischen der Regierung von Zürich und dem Konkordat s. S. 49.

Im Jahre 1898 tritt an Stelle des zum Stadtpräsidenten von Bern gewählten Lindt in den Prüfungsausschuss sein Nachfolger, Kantonsgeometer Röthlisberger, an Stelle von Lindt als Präsident der Prüfungskonferenz 1900 Ing. Fellmann, Direktor der Arth-Rigibahn.

Im Jahre 1900 hatte sich die Prüfungskonferenz mit einer Zuschrift der aargauischen Regierung zu befassen, in welcher eine Erleichterung der Prüfung für Konkordatsgeometer gewünscht wurde; der Gedanke wurde abgelehnt.

1901 Ergänzung der Vermessungsinstruktion bezüglich tachymetrischer Messungen im Hochgebirge. 1902 brachte Auseinandersetzungen des Konkordates mit dem Bureau für Landestopographie über ihre von einander abweichenden Instruktionen und über die Kompetenz bezüglich der Verifikationen.

Am 14. März 1907 starb nach kurzer Krankheit der geistige Leiter des Konkordates, Professor Rebstein. Die Würdigung seiner Wirksamkeit findet sich auf S. 54. Sein Nachfolger im Prüfungsausschuss war Professor Rosenmund und nach dessen Hinschied Dr. M. Grossmann, Professor am eidg. Polytechnikum.

Das Jahr 1909 brachte die vorberatenden Arbeiten für die der Einführung des Grundbuches dienenden Vermessungen, zu welcher der Prüfungsausschuss Stellung nahm, S. 55, ebenso zum Gesuche des Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer, dessen Inhalt allen Lesern bekannt ist, mit einstimmiger *Gutheissung des Maturitätsprinzips*, in der Sitzung 5. Februar 1909. Protokoll darüber s. S. 58—61.

Letzte Sitzung der Prüfungskonferenz des Konkordates 10. April 1911, in welcher über die vom Bundesrat getroffenen Beschlüsse über die künftige Ausgestaltung der Geometerbildung und des Prüfungswesens referiert wird. Kündigung des bezüglichen Vertrages mit dem Kanton Zürich und Auflösung des

Konkordates. Erbe ist der Verein schweizer. Konkordatsgeometer, dem das Barvermögen von ungefähr Fr. 500.— zugewiesen wird. Kurzer Rückblick auf das während eines halben Jahrhunderts Erstrebte und Erreichte auf dem Gebiete des Vermessungs- und Geometerbildungswesens und ein Glückauf an diejenigen Männer, welche die Aufgabe auf *eidgenössischem* Boden weiter führen sollen.

Es folgen nun im Buche von Herrn Fehr noch Schlussbemerkungen. Da uns unsere Besprechung aber viel weiter geführt hat, als wir beabsichtigten und voraussahen und uns die Schlussrufe unserer Leser in die Ohren klingen, so gestatte man uns freundlich, auf S. 63—68 zu verweisen, mit dem Wunsche, es möchte die fesselnd geschriebene Geschichte des Konkordates in der Bibliothek eines jeden Geometers einen Ehrenplatz erhalten.

St.

Die Ausbildung der Grundbuchgeometer.

Wir konnten der Julinummer eine Korrespondenz der „Thurgauer Zeitung“ beifügen, welche über die Resultate einer Konferenz berichtete, in der am 4. Juli die Ausbildung der Grundbuchgeometer besprochen wurde. Am 5. August erschien nun im „Landbote“ von Winterthur eine offenbar aus **offizieller** Feder stammende Darstellung, die ein zutreffendes Bild des gewalteten Meinungsaustausches liefern dürfte. Dieselbe lautet:

„Das schweizerische Zivilgesetzbuch brachte die Einführung eines Grundbuches, welches die Liegenschaften enthalten und über die Rechte an den Grundstücken Aufschluss erteilen soll. Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der auf amtlicher Vermessung beruht. Die Anordnung der Vermessung selbst ist im wesentlichen Sache des Bundesrates. Die Prüfung der Grundbuchgeometer, welche bisher auf Grundlage eines Konkordates verschiedener Kantone erfolgte, fällt nunmehr dem Bunde zu und der Bund steht im Begriff, hierüber die erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Damit war für die schweizerischen Geometer der Augenblick gekommen, für ihre Berufsinteressen einzutreten und über die künftige Ausbildung im Fache sich ver-